



LICHTBERGSCHULE

- Gesamtschule -
Eiterfeld

Lichtbergschule · Schulstraße 20 · 36132 Eiterfeld

An die Erziehungsberechtigten der
Schülerinnen und Schüler aller Klassen
der Lichtbergschule

Eiterfeld, 2. Dezember 2020

Tel.: 06672 / 86907-100

Fax: 06672 / 86907-109

E-Mail: poststelle.9225@schule.landkreis-fulda.de

Bitte um Ihre Mithilfe bei der Gewährleistung eines ungestörten schulischen Alltags

hier: Missachtung geltender Regelungen

Sehr geehrte Eltern,

in den vergangenen Wochen erfolgten sowohl durch viele Lehrkräfte als auch von Seiten der Schulleitung neben Gesprächen mit Eltern auch zahlreiche Gespräche mit Schülerinnen und Schülern unterschiedlichster Klassen. Ziel dieser Gespräche war u.a. das Werben für die Notwendigkeit der Einhaltung jener Regelungen, die vom Gesetzgeber zur Bewältigung der Pandemie für Schulen erlassen wurden. Darüber hinaus nutzen wir die Gespräche mit den Schülerinnen und Schülern auch zum Austausch aktueller Befindlichkeiten und dazu, gerade das Thema der gegenseitigen Rücksichtnahme anzusprechen. Nur durch die Einhaltung der Regeln, durch gegenseitige Rücksichtnahme und durch ein gemeinsames Einstehen als Schulgemeinde kann es uns gelingen, ungestörtes Lernen für die Schülerinnen und Schüler sowie ungestörtes Arbeiten für die Lehrkräfte und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Lichtbergschule zu ermöglichen. Hierzu wurden die vom Gesetzgeber verordneten Maßnahmen und die Umsetzung in der Lichtbergschule über unsere Hygiene-Checkliste klar kommuniziert und mit den Lernenden mehrfach besprochen.

Das Gros unserer Schülerinnen und Schüler hält sich an alle Vorgaben und zeigt ein großes Maß an Verantwortungsbewusstsein sowie Solidarität, was uns sehr freut. Trotz der steten Ansprache und der mehrfachen Ermahnung muss jedoch auch festgestellt werden, dass sich einzelne Schülerinnen und Schüler nicht an die Regeln halten. Aus diesem Grund sind Lehrerinnen und Lehrer immer wieder gefordert, abermals auf das Regelwerk hinzuweisen und dessen Einhaltung einzufordern, obgleich von den Lernenden mehrheitlich der Wunsch geäußert wurde, nicht stets über das Thema Corona in der Schule reden zu müssen, sondern einfach in Ruhe lernen zu können.

Diesem Wunsch würden wir sehr gern nachkommen, sehen uns aber zur Herstellung der Ordnung und zur Wahrung des Schutzes aller – immerhin lernen und arbeiten deutlich mehr als 500 Personen an der Lichtbergschule – gezwungen, die aktuelle Situation doch immer wieder zu thematisieren.

Es hat sich gezeigt, dass einzelne Schülerinnen und Schüler nicht in der Lage sind oder sein wollen, sich an Regeln zu halten, deren Grundlage Erlasse, Verordnungen oder Gesetze sind. Ermahnungen, erklärende Worte und freundliche Erinnerungen halfen in diesen Fällen nicht weiter. Dies hat zur Folge, dass wir fortan die Erfüllung der Pflichten unserer Schülerinnen und Schüler, die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Schulverhältnis ergeben (vgl. Hessisches Schulgesetz, §69, Abs. 1), durch Sanktionen einfordern müssen. Die Weisungen von Lehrkräften dienen dabei u.a. der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule (vgl. Hessisches Schulgesetz, §69, Abs. 3). Damit soll gewährleistet werden, was oben bereits angesprochen wurde: Jede Schülerin und jeder Schüler hat ein Recht darauf, ungestört zu lernen; jede Lehrkraft hat ein Recht darauf, ungestört unterrichten zu können. Durch die teilweise willentliche Missachtung geltender Regeln sind diese Rechte massiv gestört.

Wir bitten Sie eindringlich und abermals, mit Ihren Kindern ins Gespräch zu kommen und auf die Einhaltung der derzeit geltenden Regelungen hinzuwirken. Es geht hier letztlich um den Schutz aller an der Lichtbergschule lernenden und arbeitenden Menschen sowie um die Möglichkeit der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes. Sollte es von Seiten einzelner Schülerinnen und Schüler trotzdem weiterhin zu Verstößen gegen die aktuellen Regelungen der schulischen Hygiene-Checkliste und der dieser zugrundeliegenden Erlasse, Verordnungen und Gesetze kommen, müssen von schulischer Seite gemäß Hessischem Schulgesetz (vgl. Hessisches Schulgesetz, §82) und gemäß der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (vgl. Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses, §§ 64ff.) pädagogische oder Ordnungsmaßnahmen eingeleitet werden. Bitte helfen Sie mit, nicht zu solchen Mitteln greifen zu müssen!

Mit freundlichen Grüßen

Christian Pießnack, Direktor
Schulleiter